

Stellungnahme

**zur Änderung des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a
hinsichtlich EU-Taxametern und
Wegstreckenzählern**

durch den

Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

Alte Leipziger Straße 6
10117 Berlin

Berlin, 11. April 2023

1 Einordnung und Gesamtbewertung

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. nimmt Stellung zu dem mit Schreiben vom 16. März 2023 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur schriftlichen Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a hinsichtlich EU-Taxametern und Wegstreckenzählern. Die Änderung des AEAO ist angezeigt, weil mit der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichVO) vom 31. Juli 2021, auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor unprotokollierten Änderungen und Löschungen der digitalen Grundaufzeichnungen verfügen müssen.

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. ist die berufliche, fachliche sowie gewerbe- und sozialpolitische Interessenvertretung der über 32.000 deutschen Taxi- und Mietwagenunternehmer. Die Taxi- und Mietwagenbranche beschäftigt rund 250.000 Menschen. Die Fahrzeugflotte umfasst 99.000 Fahrzeuge (Stand: 31.12.2020), wovon 50.000 Fahrzeuge als Taxen und 45.000 Fahrzeuge als Mietwagen eingesetzt werden. Die restlichen Fahrzeuge verfügen über Mischkonzessionen (Taxi und Mietwagen in einem Fahrzeug). Von rund 54.000 Fahrzeugen mit EU-Taxameter verfügen nach Schätzung des Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. etwa 15.000 Fahrzeuge über Taxameter mit INSIKA-Technik.

Die vorgelegte Änderung der AEAO betrifft grundsätzlich alle 99.000 Fahrzeuge. In der Praxis gibt es jedoch vielfach auch Mietwagen ohne Wegstreckenzähler. Diese Praxis ist unbedingt zu beenden. Alle Taxen und Mietwagen müssen in den Anwendungsbereich fallen. Der AEAO ist für die Taxi- und Mietwagenunternehmen hoch relevant. Die Änderung der AEAO bestimmt wesentlich die praktische Umsetzbarkeit der KassenSichVO, den hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Aufwand für die Unternehmen sowie die Anforderungen an die Technologiepartner des Gewerbes. Sie ist im Kontext weiterer regulatoriver sowie technischer Anforderungen zu würdigen, insb. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Nationalen Umsetzung der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) für Taxameter, der PTB-Anforderungen an Wegstreckenzähler in Kraftfahrzeugen, der PTB-Anforderungen für Quittungsdrucker für Taxameter sowie des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Die Änderung des AEAO trägt grundsätzlich dem Einbezug von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern in die KassenSichVO adäquat Rechnung. Anpassungs- und/oder Klarstellungsbedarf besteht mit Blick auf einen umfassenden Adressatenkreis der erstens sicherstellt, dass alle Taxen und Mietwagen ausnahmslos in den Anwendungsbereich fallen und dass sie zweitens in gleicher Weise von den Vorgaben betroffen sind, es also zu keiner Marktverzerrung insb. zwischen den Verkehrsformen Taxi und Mietwagen kommt. Der AEAO sollte darüber hinaus so formuliert werden, dass er aktuellen Technologien ebenso Rechnung trägt wie möglichen künftigen Entwicklungen und innovativen Technologien. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass eine Nachbearbeitung von signierten Geschäftsvorfällen rechtssicher zulässig ist. Unter diesen Voraussetzungen, die allesamt dem Geist des vorliegenden Entwurfs entsprechen, stehen dem AEAO keine grundlegenden inhaltlichen Bedenken entgegen.

Als völlig unrealistisch bewertet der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. hingegen die Einführung der TSE-Pflicht zum 1.1.2024 für EU-Taxameter ohne INSIKA-Technologie. Als untauglich und nicht praxisingerecht bewertet der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. die Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technologie. Beides gründet sich in der KassenSichVO und spiegelt sich im AEAO wider. Hier ist dringend eine kurzfristige Anpassung erforderlich.

2 Anwendungsbereich und Eingriffstiefe

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. tritt ein für einen fairen Wettbewerb von Taxi und Mietwagen. Eine Gleichbehandlung im AEAO ist aus Perspektive eines fairen Wettbewerbs unbedingt angezeigt. Für eine Ungleichbehandlung gibt es weder technisch noch aus Marktstruktur und Marktfunktionen heraus eine Rechtfertigung. Diesem Grundsatz ist in allen Bereichen des AEAO Rechnung zu tragen.

Fristen und Übergangsfristen müssen für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler gleich gestaltet sein. Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des AEAO ist unter I.4. erster Absatz noch ein Datum nicht bestimmt. Hier erscheint nicht plausibel, wieso nur nach einem bestimmten Datum in Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler in den Anwendungsbereich fallen sollten. Dies ergibt sich auch nicht aus der KassenSichVO.

Wer überobligatorisch technische Ausrüstung im Fahrzeug hat, sollte nicht mit zusätzlichen Anforderungen konfrontiert werden. Im vorliegenden Entwurf wird die Belegausgabepflicht gebunden an das Vorhandensein eines Belegdruckers (III.5.1 ff und IV.5.1 ff). Diese Ungleichbehandlung bringt eine aus Sicht des Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. falsche Incentivierung mit sich und sollte zu Gunsten der Regelung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ohne Belegdrucker zu einer einheitlichen Eingriffstiefe aufgelöst werden.

Wer überobligatorisch mehr Funktionen nutzt, sollte ebenfalls nicht als zusätzliche Auflage zur Absicherung verpflichtet werden. In diesem Sinne verpflichten aber III.2.2.5 und IV.2.2.6 des vorliegenden Entwurfs zur Absicherung zusätzlicher Informationen mittels TSE, obwohl gar keine Pflicht zur Erfassung dieser Informationen besteht. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. empfiehlt die Streichung dieser Verpflichtung.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gem. § 43 BOKraft Ausnahmen von der den Anwendungsbereich der AEAO eröffnenden Ausstattungspflicht mit Wegstreckenzählern möglich und in der Praxis auch in signifikantem Maße verbreitet sind. Diese Praxis bewertet der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. im Lichte eines fairen Wettbewerbs schon länger als problematisch. Nunmehr kommt durch die Änderung der KassenSichVO hinzu, dass durch eine solche Ausnahme der Anwendungsbereich der neuen Regularien von vornherein nicht eröffnet ist. Dies führt zum einen zu unfairem Wettbewerb, zum anderen untergräbt es das Ziel des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Es ist im Zusammenhang mit dem AEAO darauf hinzuwirken, dass Ausnahmen von der Ausstattungspflicht mit dem Wegstreckenzähler nicht erteilt werden und erteilte Ausnahmen widerrufen werden, weil sich durch die Änderung der KassenSichVO zum Stichtag der Anwendung auf Wegstreckenzähler auch die Funktion des Wegstreckenzählers ändert.

Im Sinne einer vollständigen Transparenz empfiehlt der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. darüber hinaus, in I.16.1.4 des vorliegenden Entwurfs neben der Seriennummer und dem KFZ-Kennzeichen auch die Fahrgestellnummer zu erfassen und zu übermitteln.

3 Innovationsoffenheit

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. tritt ein für ein innovatives und modernes Taxi- und Mietwagengewerbe. In diesem Sinne sollte der AEAO Raum lassen für künftige technologische Entwicklungen und insbesondere softwarebasierte sowie GPS-gestützte Anwendungen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 BOKraft ausdrücklich die Möglichkeit anerkennt, anstelle eines beleuchtbaren Fahrpreisanzeigers ein konformitätsbewertetes softwarebasiertes System einzusetzen. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf bereits dem Grunde nach berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch kritisch zu hinterfragen, weshalb der Wegstreckensignalgeber gem. I.3 sowie I.4 nach dem vorliegenden Entwurf als integraler Bestandteil des elektronischen Aufzeichnungssystems verstanden wird (unabhängig davon, ob ein Fahrpreisanzeiger oder ein softwarebasiertes System eingesetzt wird). Dies könnte andere Formen der Aufnahme eines Signals unangemessen ausschließen. Es erscheint nicht erforderlich, den Wegstreckensignalgeber in den Anwendungsbereich der AEAO einzubeziehen.

4 Nachbearbeitung von signierten Geschäftsvorfällen

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. weist darauf hin, dass im Taxi eine Reihe von Geschäftsvorfällen anfallen, die nicht adäquat durch die vom EU-Taxameter aufgezeichneten und signierten Daten wiedergegeben werden. Dies können beispielsweise Fahrten zu Festpreisen sein, Zuschläge und Kosten etwa für Mautstrecken, Krankenfahrten zu anderen Konditionen als denen des Taxitarifs, Botenfahrten sowie generell Korrekturen am anzuwendenden Steuersatz, der je nach Geschäftsvorfall unterschiedlich sein kann und muss. Bei vielen Taxen wird sogar die Mehrzahl der Geschäftsvorfälle nicht adäquat durch die vom EU-Taxameter aufgezeichneten und signierten Daten wiedergegeben.

Es ist unbedingt erforderlich, einen rechtssicheren Weg zu eröffnen und diesen in der AEAO ausdrücklich anzuerkennen, wie die signierten Daten in einem Backoffice in dokumentierter Weise nachvollziehbar nachbearbeitet werden können. Hier sollte ein ähnliches Verfahren möglich sein, wie es schon heute bei EU-Taxametern mit INSIKA-Technologie der Fall ist.

Ferner ist klarzustellen, dass der zunächst von der TSE erfasste und signierte Zahlungsweg nicht als falsch erfasst gilt, wenn dieser im Nachgang im Backoffice korrigiert wird. Die TSE erfasst alle Geschäftsvorfälle zunächst als Bar, auch dann, wenn die Bezahlung auf andere Weise erfolgt. Diese vorläufige Erfassung als Bar darf nicht als Verstoß gegen § 146 Abs. 1 Satz 1 AO gewertet werden.

5 Anpassung der Fristen

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Einführung der TSE-Pflicht zum 1.1.2024 völlig unrealistisch ist. Die Gespräche mit den Technologiepartnern des Gewerbes führen vielmehr zu der Einschätzung, dass ein Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten zwischen der Verkündung der AEAO und dem Datum des verbindlichen Inkrafttretens der TSE-Pflicht liegen müssen. Der AEAO sowie die DSFinV-TW sind Voraussetzung dafür, dass die Technologiepartner ihre Produkte zielgerecht und anforderungskonform fertig entwickeln, zugelassen bekommen, produzieren und dann im ersten Schritt bis zum 1.1.2024 an den rund 84.000 Fahrzeugen in Deutschland (99.000 Fahrzeuge abzüglich 15.000 Fahrzeuge mit abweichender Frist wegen INSIKA-Technologie) einsetzen. Weitere Unwägbarkeiten, wie sie zuletzt durch die Störungen der internationalen Handelsströme und die eingeschränkte Verfügbarkeit von Fertigungsteilen aufgetreten sind, sind nicht auszuschließen. Die Frist ergibt sich nicht aus der AEAO selbst, sondern resultiert aus der KassenSichVO. KassenSichVO und AEAO müssen dahingehend angepasst werden, dass die Fristen realistisch sind. Derzeit erscheint eine Einführung zum 1.1.2026 plausibel.

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. weist ferner darauf hin, dass auch die Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technologie ungeeignet und nicht praxisgerecht ist. Dies betrifft rund 15.000 Fahrzeuge, in denen solche EU-Taxameter bereits verbaut sind. Es betrifft zusätzlich weitere Fahrzeuge, die noch mit INSIKA-Technologie ausgestattet werden, u.a. weil diese Technologie behördlich gefordert wird und eine TSE noch nicht am Markt verfügbar ist.

Bundesregierung, Bundestag und die im Bundesrat vertretenen Regierungen der Länder unterstützen die Einschätzung des Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung wurde versucht, eine Anpassung der Übergangsregelung zu erwirken. Diese Änderung scheitert bislang (vgl. BR-Drucksache 353/22) an Themen, die nichts mit EU-Taxameter oder Wegstreckenzähler zu tun haben.

Ab dem 1.1.2024 gilt gem. § 9 KassenSichVO:

„(1) Soweit ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

„(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das EU-Taxameter aus dem Fahrzeug, in das es am 1. Januar 2021 eingebaut war, ausgebaut und in ein neues Fahrzeug eingebaut wird.“

Angestrebt wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung der folgende Wortlaut des § 9 KassenSichVO neu:

„(1) Sofern ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2022 mit der INSIKATEchnik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter ab 1. Januar 2028 anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar 2024 mitzuteilen.

„(2) Sofern ein Wegstreckenzähler vor dem 1. Januar 2022 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 8 für diesen Wegstreckenzähler ab 1. Januar 2028 anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar 2024 mitzuteilen.“

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. empfiehlt die folgende Formulierung für § 9 KassenSichVO:

*„(1) Sofern ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar **2026** mit der INSIKATEchnik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter ab 1. Januar **2029** anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar **2026** mitzuteilen.*

*(2) Sofern ein Wegstreckenzähler vor dem 1. Januar **2026** mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 8 für diesen Wegstreckenzähler ab 1. Januar **2029** anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar **2026** mitzuteilen.“*

(Hervorhebungen dokumentieren die Änderungen)

KassenSichVO und AEAO müssen dahingehend angepasst werden, dass die Fristen angemessen sind. Sie müssen dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass auch noch weiterhin INSIKA-Technologie eingesetzt wird und bis dato auch teilweise eingesetzt werden muss.